

Aufbewahrungsfristen für ärztliche bzw. psychotherapeutische Unterlagen

| Unterlagen | Erläuterungen | Aufbewahrungsfrist |
|---|--|--------------------|
| Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung | Durchschrift des Vierfachsatzes | 1 Jahr |
| Arztbriefe (eigene und fremde) | | 10 Jahre |
| Befundmitteilungen | | 10 Jahre |
| Betäubungsmittel | BtM-Rezeptdurchschrift BtM-Karteikarten | 3 Jahre |
| D-Arzt-Verfahren | Behandlungsunterlagen über das Durchgangsverfahren einschließlich Röntgenbilder und Krankenblätter | 15 Jahre |
| EEG | Oszillogramme | 10 Jahre |
| EKG-Streifen/Langzeit-EKG | Computerauswertungen | 10 Jahre |
| Früherkennungsuntersuchungen (Gesundheitsuntersuchung / Jugendgesundheitsuntersuchung / Kindervorsorge / Krebsvorsorge) | Durchschrift ärztlicher Aufzeichnungen | 10 Jahre |
| | Dokumentationen | 5 Jahre |
| Gutachten/Unfallunterlagen (über Patienten für Krankenkassen, Versicherungen und Berufsgenossenschaften) | | 10 Jahre |
| Häusliche Krankenpflege | Durchschrift | 10 Jahre |
| H-Arzt-Verfahren | Behandlungsunterlagen über das H-Arzt-Verfahren einschließlich Röntgenbilder und Krankenblätter | 15 Jahre |
| Karteikarten und andere ärztliche Aufzeichnungen einschließlich gesonderter Untersuchungsbefunde | | 10 Jahre |
| Kontrollkarten | Laborqualitätssicherung | 5 Jahre |
| Krankenkassenanfragen (Durchschläge) | | 10 Jahre |

| Unterlagen | Erläuterungen | Aufbewahrungsfrist |
|--|--|---------------------------|
| Laborbefunde | evtl. auch durch Eintrag in Kartei/PC | 10 Jahre |
| Lungenfunktionsdiagnostik | Diagramme | 10 Jahre |
| Medizinische Rehabilitation | Durchschriften | 10 Jahre |
| Notfall-/Vertreterschein | Deckblatt Notfall-/Vertreterschein (Muster 19a) | 1 Jahr |
| | Mitteilung für den weiterbehandelnden Arzt (Muster 19b) | 10 Jahre |
| | Durchschlag für den vertretenden Arzt (Muster 19c) | 10 Jahre |
| Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung (ehemaliges Muster 80/81) | | 2 Jahre |
| Röntgendiagnostik (Ausnahme: D-Arzt / H-Arzt) | Aufzeichnungen, Filme Die 10-jährige Aufbewahrungspflicht beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr bei Patienten, sodass alle Röntgenbilder von Kindern und Jugendlichen mind. bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufbewahrt werden müssen | 10 Jahre |
| Röntgen Konstanzprüfungen | Konstanzprüfungen und deren Dokumentationen | 2 Jahre |
| Sicherungskopien der erstellten Abrechnungen | | 4 Jahre |
| Sonographische Untersuchungen | Aufzeichnungen, Fotos oder Disketten, Tapes, Prints | 10 Jahre |
| Soziotherapie | Durchschrift Betreuungsplan | 10 Jahre |
| | Durchschriften Verordnungen | |
| Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) | Durchschrift | 10 Jahre |
| Stationäre Einweisung | Durchschrift | 10 Jahre |
| Strahlentherapie | Aufzeichnungen, Berechnungen | 30 Jahre |
| Überweisungsscheine | | 1 Jahr |

| Unterlagen | Erläuterungen | Aufbewahrungsfrist |
|---|--|---------------------------------|
| Überweisungsscheine, quartalsübergreifend* | | 1 Jahr nach Ende der Behandlung |
| Verordnungen | Eintrag in Kartei/PC | 10 Jahre |
| Zertifikate | Von Ringversuchen (externe Qualitätssicherung) | 5 Jahre |
| Zytologische Präparate und Befunde im Rahmen der Krebsfrüherkennung | | 10 Jahre |

Grundsätze

Ärztliche Aufzeichnungen sind vom Arzt mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht andere Vorschriften eine abweichende Aufbewahrungszeit vorgeben.

Weiterhin zu beachten ist, dass Dokumentationsunterlagen für einen erheblich längeren Zeitraum aufbewahrt werden sollten, falls es während der Behandlung zu Komplikationen kommt, für die der Arzt haftbar gemacht werden kann. In diesen Fällen sollten die Unterlagen generell bis zum Ende der zivilrechtlichen Verjährungsfrist (30 Jahre) aufbewahrt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes obliegt dem Arzt eine ordnungsgemäße Dokumentation seiner Tätigkeit und der Führung sowie Aufbewahrung von Krankenunterlagen. Unregelmäßigkeiten können in einem evtl. Haftpflichtprozess zu Nachteilen führen.

Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

* Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann eine Krankenkasse innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Jahren nach Erhalt eines Honorarbescheids für die betreffende Abrechnung noch Korrekturen verlangen (ab dem Honorarbescheid für das Quartal 1/2019 mit einer Frist von 2 Jahren). Die KV Baden-Württemberg empfiehlt daher, Überweisungsscheine über den o. g. Zeitraum aufzubewahren.

Ansprechpartner:

Abrechnungsberatung, Telefon **0711 7875-3397** oder E-Mail an abrechnungsberatung@kvbawue.de